



GEMEINDE ANWIL | AMMEL – WO MIR DEHEIME SI . . .

GEMEINDE ANWIL

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 23. November 2023, 20.00h
in der Mehrzweckhalle, Anwil

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Wir laden Sie herzlich dazu ein, an der 3. Gemeindeversammlung vom

Donnerstag, 23. November 2023, 20.00h, in der Mehrzweckhalle, Anwil

teilzunehmen.

Traktanden

1. Protokoll

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023 und 21. September 2023
Genehmigung

2. Sondervorlage Wasser-/ Abwasser-Leitungen «Im Grund»

Genehmigung

3. Budget 2024

- a. Steuerfuss und Steuersätze
- b. Budget 2024 / Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2024

4. Teilrevision der Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbandes (OBAV)

Genehmigung

5. Anpassung Mietzinsbeitragsreglement

Genehmigung

6. Nachtragkredit Reparatur Regenwasserleitung Dorfstrasse

Genehmigung

7. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

Zustimmung

8. Verschiedenes

- a. Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger
- b. Zwischenorientierung Projekt Eichmet (Zonen-Mutation)
- c. Fragen und Anliegen aus der Versammlung

Zum anschliessenden Apéro sind Sie alle herzlich eingeladen.

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie zu folgenden Zeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:

Freitag, 17. November 2023, 16:00 – 17:00h

Montag, 20. November 2023, 17:30 – 18:30h

Diese Einladung finden Sie auch auf der Website der Gemeinde Anwil (www.anwil.ch).

Das Beschlussprotokoll dieser Gemeindeversammlung kann ab Freitag, 24. November 2023 auf der Website www.anwil.ch unter dem Stichwort Gemeindeversammlung oder auf der Gemeindeverwaltung (Schaukasten) eingesehen werden.

Bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Schweizerbürger:innen berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Wir freuen uns darauf, Sie an der Gemeindeversammlung willkommen zu heissen.

Anwil, 10. November 2023

Der Gemeinderat

GEMEINDE ANWIL

Einladung zur Gemeindeversammlung

Details

Traktandum 1: Protokollgenehmigung

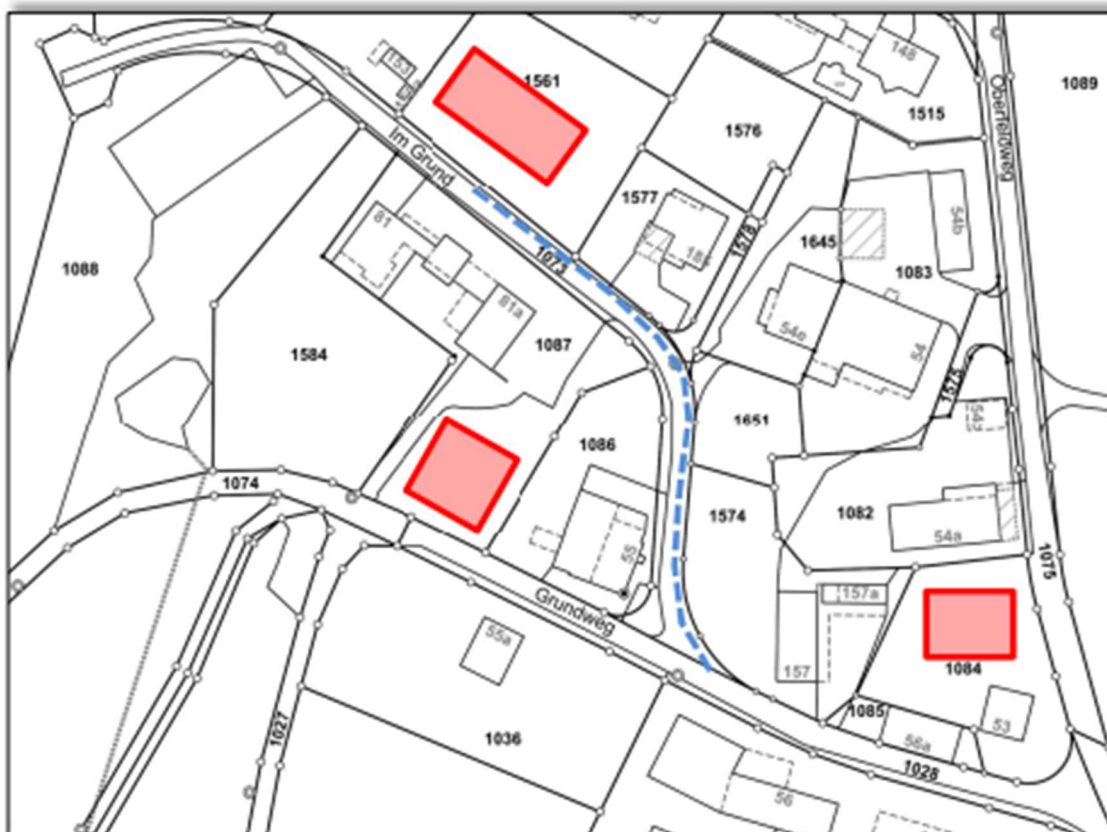
Die Protokolle der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023 und 21. September 2023.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt, auf das Verlesen der Beschlussprotokolle zu verzichten und die Protokolle zu genehmigen.

Die Beschlussprotokolle finden Sie in Anhang 1.

Traktandum 2: Sondervorlage Wasser-/Abwasser-Leitungen «Im Grund»

Am Grundweg und «Im Grund» sind drei private Bauvorhaben geplant. Bezüglich diesen und gemäss dem rechtsgültigen GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) muss die Wasserleitung ersetzt und deren Dimension angepasst werden. Die bestehende Wasserleitung wird bis zum tiefstgelegenen Hausanschluss (Nr. 81) mit einem Durchmesser DN100 ersetzt. Ausserdem wird ein neuer Hydrant gestellt.



Darüber hinaus ist am Grundweg eine Mutation der Parzelle 1087 vorgesehen. Die bestehende Mischwasserkanalisation (DN300) durchquert die neu entstehende Parzelle 1694 und muss zur Umsetzung eines privaten Bauvorhabens umverlegt werden. Bestehend ist das Mindestgefälle für Mischwasserkanalisation mit knapp 1.6% unterschritten. Allerdings sind keine hydraulischen Problematiken bekannt. Die bestehende Mischwasserkanalisation wird ab und entlang der Grenze zu Parzelle 1086 umverlegt.

Traktandum 3: Budget 2024**Finanzielle Ausgangslage**

Im aktuellen Jahr konnten wir bisher unsere Aufgaben und Investitionen im Rahmen der Planwerte durchführen. Der Finanzausgleich ist jedoch infolge der guten Steuerkraftsentwicklung des Jahres 2022 wesentlich tiefer ausgefallen als zum Zeitpunkt des Budgetprozesses bekannt war.

Das Jahr 2023 stand ganz im Zeichen der weiteren Dorfentwicklung und der Raumplanung. So konnten wir die Zonen-Mutation Eichmet anlässlich der GV vom 21. September 2023 genehmigen lassen und können das Gesuch nach Behandlung einer Einsprache dem Regierungsrat zur Genehmigung einreichen.

Durch diese Zonen-Mutation wird es in der Folge eine Grundstücksaufwertung geben, welche das Eigenkapital der Gemeinde wesentlich verbessert.

Die geplanten Investitionen für 2024 dienen primär dazu, künftige Bautätigkeiten mit der erforderlichen Infrastruktur sicherzustellen. So dürfen wir uns freuen, dass in den nächsten 2 Jahren insgesamt 7 verschiedene Bauprojekte zur weiteren Dorfentwicklung beitragen werden.

a. Steuerfuss und Steuersätze

Steuerfuss und Steuersätze werden gemäss § 2 des Steuer-Reglements der Gemeinde Anwil durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat beantragt, diese unverändert zu belassen:

Einkommens- und

Vermögenssteuer für natürliche Personen	60 % der Staatssteuer (unverändert)
Ertragssteuer für juristische Personen	40 % der Staatssteuer (unverändert)
Kapitalsteuer für juristische Personen	50 % der Staatssteuer (unverändert)

**b. Budget 2024 / Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2024
Erfolgsrechnung**

Für das Budget 2024 des steuerfinanzierten Bereichs ist ein Ertragsüberschuss von Fr. 1'800.-- eingeplant. Der gesamte Jahresaufwand ist um 1.22 % tiefer veranschlagt als im Vorjahr. Der gesamte Jahresertrag wird mehrheitlich bedingt durch den tieferen Finanzausgleich um 1.74 % tiefer erwartet als für 2023 budgetiert.

Budget 2023		Sachgruppe	Budget 2024	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
331'600	43'700	Allgemeine Verwaltung	338'100	33'100
92'500	25'000	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	85'600	25'800
842'500	36'700	Bildung	873'600	21'700
94'700	45'000	Kultur, Sport und Freizeit	96'200	44'800
123'600	16'000	Gesundheit	93'700	19'000
274'700	156'000	Soziale Sicherheit	254'800	146'000
275'000	33'900	Verkehr	275'000	50'100
314'000	286'000	Umweltschutz und Raumordnung	305'800	280'200
230'000	226'900	Volkswirtschaft	230'000	209'200
55'500	1'780'700	Finanzen und Steuern	49'200	1'773'900
2'634'100	2'649'900	Total Aufwand und Ertrag	2'602'000	2'603'800
15'800		Ertragsüberschuss	1'800	

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung **Antennenanlage (Kabelnetz)** rechnet bei unveränderten Gebühren mit einem Aufwandüberschuss für das Jahr 2024 in der Höhe von Fr. 23'800. Dieser Wertverzehr erfolgt geplant aufgrund der direkten Amortisation durch das operative Leasing für den im Jahr 2021 durchgeführten Ausbau auf Gigabit-Standard.

Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** plant bei rückläufigem Konsumverhalten wie im laufenden Jahr und gleichen Gebührensätzen mit einem Ertragsüberschuss für das Jahr 2024. Budgetiert ist ein Mehrertrag von Fr. 1'100.

Die **Abwasserbeseitigung** rechnet bei gleichbleibenden Gebührensätzen mit einem Mehraufwand von Fr. 3'800.

In der **Abfallbeseitigung** wird ebenfalls mit einem Mehraufwand von Fr. 11'400 gerechnet.

Für den **Wärmeverbund** ist bei gleichbleibenden Gebührensätzen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 39'100 zu rechnen.

Erfolgsrechnung Antennenanlage (Kabelnetz)

Budget 2023			Budget 2024	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
45'000	21'000	Total Aufwand und Ertrag	44'800	21'000
	24'000	Entnahme aus Eigenkapital		23'800

Erfolgsrechnung Wasserversorgung

Budget 2023			Budget 2024	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
152'800	165'000	Total Aufwand und Ertrag	153'900	155'000
12'200		Einlage in Eigenkapital	1'100	

Erfolgsrechnung Abwasserbeseitigung

Budget 2023			Budget 2024	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
74'200	70'000	Total Aufwand und Ertrag	75'800	72'000
	4'200	Entnahme aus Eigenkapital		3'800

Erfolgsrechnung Abfallbeseitigung

Budget 2023			Budget 2024	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
42'300	34'500	Total Aufwand und Ertrag	44'400	33'000
	7'800	Entnahme aus Eigenkapital		11'400

Erfolgsrechnung Wärmeverbund

Budget 2023			Budget 2024	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
146'000	200'000	Total Aufwand und Ertrag	160'900	200'000
54'000		Einlage in Eigenkapital	39'100	

Bemerkungen zu den einzelnen Konten**Grundsätzliches**

Gemäss § 28 der Gemeinderechnungsverordnung ist die Erfolgsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie hinsichtlich wesentlicher, ungebundener Ausgaben zu erläutern. Die Investitionsrechnung ist hinsichtlich der wesentlichen Beträge zu erläutern. Dabei sollte sich jede Gemeinde den Begriff „wesentlich“ definieren, in den Erläuterungen offenlegen und im Sinne der Stetigkeit möglichst unverändert lassen. Sinnvoll ist die Definition einer Regelung kumulativ zu erfüllenden Kriterien (Abweichung von 10% und mindestens Fr. 5'000).

Erfolgsrechnung**Allgemeine Verwaltung**

Die allgemeinen Verwaltungskosten fallen mit netto Fr. 305'000 gegenüber dem Budget 2023 um 1.59 % höher und gegenüber der Rechnung 2022 um 3.74 % tiefer aus.

Wesentliche Veränderung:

0220.3010.00 Die Löhne für das Verwaltungspersonal fallen gegenüber der Rechnung 2022 um Fr. 6'700 höher aus. Die Steigerung ist auf eine allgemeine, durch den Gemeindefachverband empfohlene, Anpassung zurückzuführen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Die budgetierten Nettokosten für die öffentliche Sicherheit in der Höhe von Fr. 59'800 reduzieren sich gegenüber dem Budget 2023 um 11.41 % und fallen gegenüber der Rechnung 2022 um 28.22 % tiefer aus.

Wesentliche Veränderung:

1400.3132.00 Die Honorare für externe Berater und Gutachter fallen gegenüber der Rechnung 2022 um Fr. 12'800 tiefer und bewegen sich damit in der vorjährigen Grössenordnung.

1401.3612.00 Für die Tätigkeiten bei der regionalen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) werden um Fr. 10'000 tiefere Entschädigungskosten veranschlagt.

Bildung

Die budgetierten Nettokosten für das Jahr 2024 im Bereich Bildung fallen mit Fr. 815'900 gegenüber dem Budget 2023 um 5.72 % höher und gegenüber der Rechnung 2022 um 1.93 % höher aus.

Wesentliche Veränderungen:

2110.3020.00 Die auf der Basis der Pensen-Situation anfangs des Schuljahres 2023/2024 hochgerechneten kombinierten Löhne der Lehrkräfte für Kindergarten und Primarschule fallen mit Fr. 26'200 höher aus als für 2023 budgetiert und liegen um Fr. 7'700 tiefer als in der Rechnung 2022.

2140.3612.00 Die Kostenbeiträge für die regionale Musikschule fallen aufgrund der zu erwartenden Belegung um Fr. 5'500 tiefer aus als im Jahr 2023 budgetiert.

Kultur, Sport und Freizeit

Die budgetierten Nettokosten belaufen sich auf Fr. 51'400 und fallen somit gegenüber dem Budget 2023 um 3.42 % höher und gegenüber der Rechnung 2022 um 16.62 % tiefer aus.

Gesundheit

Der erwartete Nettoaufwand fällt mit Fr. 74'700 gegenüber dem Budget 2023 um 30.58 % tiefer und gegenüber der Rechnung 2022 um 19.22 % tiefer aus.

Wesentliche Veränderung:

4120.3614.00 Die Kosten für Pflegefinanzierung fallen auf der Basis der aktuell bekannten Fallzahlen um Fr. 30'000 tiefer aus als im Budget 2023.

Soziale Sicherheit

Die budgetierten Nettokosten belaufen sich auf Fr. 108'800 und fallen somit gegenüber dem Budget 2023 um 8.34 % tiefer und gegenüber der Rechnung 2022 um 34.98 % tiefer aus.

Wesentliche Veränderung:

- | | |
|--------------|---|
| 5320.3631.00 | Im Bereich Ergänzungsleistungen AHV sind die Beiträge an den Kanton gemäss Budgetierungsvorgaben mit Fr. 6'100 tiefer zu budgetieren als im Jahr 2023. |
| 5451.3010.00 | Bei der Kinderbetreuung wird bei den Löhnen des Betriebspersonals aufgrund des erwarteten Belegungsplanes sowie einer Anpassung des Personaleinsatzes Fr. 16'900 weniger als im Jahr 2023 budgetiert. |
| 5451.4260.0 | Die Einnahmen bei der Kinderbetreuung werden aufgrund des Belegungsplanes mit Fr. 10'000 tiefer als im Jahr 2023 angesetzt. |

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Werkhof)

Die budgetierten Nettokosten belaufen sich auf Fr. 224'900 und fallen somit gegenüber dem Budget 2023 um 6.72 % tiefer und gegenüber der Rechnung 2022 um 2.15 % tiefer aus.

Wesentliche Veränderungen:

- | | |
|--------------|--|
| 6150.4240.00 | Die Einnahmen bei Benützungsgebühren und Dienstleistungen werden mit Fr. 9'200 höher budgetiert als für das Jahr 2023. |
|--------------|--|

Umweltschutz und Raumordnung

Die budgetierten Nettokosten belaufen sich auf Fr. 25'600 und fallen somit gegenüber dem Budget 2023 um 8.57 % tiefer und gegenüber der Rechnung 2022 um 6.18 % höher aus.

Volkswirtschaft

Die budgetierten Nettokosten belaufen sich auf Fr. 20'800 und sind gegenüber dem Budget 2023 um Fr. 17'700 höher und liegen gegenüber der Rechnung 2022 um Fr. 9'600 höher.

Wesentliche Veränderung:

- | | |
|--------------|---|
| 8200.4260.00 | Im Bereich Forstwirtschaft wird mit keinen Rückerstattungen Dritter gerechnet und somit fallen Fr. 10'000 an Einnahmen weg. |
|--------------|---|

Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag wird mit Fr. 1'724'700 erwartet und liegt damit gegenüber dem Budget 2023 unverändert resp. um Fr. 500 tiefer. Gegenüber der Rechnung 2022 liegt dieser um 5.37 % tiefer.

Wesentliche Veränderungen:

- | | |
|--------------|---|
| 9100.4000.00 | Steuereinnahmen werden mit Fr. 960'000 um Fr. 88'000 höher gegenüber 2023 und unverändert gegenüber 2022 erwartet. |
| 9300.4621.00 | Gemäss Budgetierungsvorgaben des Kantons sind die Sonderlastenabgeltungen mit Fr. 113'600 um Fr. 30'400 tiefer zu budgetieren als im Jahr 2023. |
| 9300.4622.00 | Gemäss Budgetierungsvorgaben und der Steuerkraftsberechnung des Kantons ist der horizontale Finanzausgleich mit Fr. 549'400 um Fr. 48'600 tiefer zu budgetieren als im Jahr 2023. |
| 9300.4631.00 | Gemäss Budgetierungsvorgaben sind die übrigen Beiträge des Kantons mit Fr. 91'600 um Fr. 18'800 tiefer anzusetzen als im Jahr 2023. |

Spezialfinanzierungen

Antennenanlage (Kabelnetz)

Die Spezialfinanzierung **Antennenanlage (Kabelnetz)** rechnet bei unveränderten Gebühren mit einem Aufwandüberschuss für das Jahr 2024 in der Höhe von Fr. 23'800. Für das Jahr 2023 wurde ein Aufwandüberschuss von Fr. 24'000 budgetiert. In der Rechnung 2022 war dieser Fr. 24'662. Dieser Wertverzehr erfolgt geplant aufgrund der direkten Amortisation durch das operative Leasing für den im Jahr 2021 durchgeführten Ausbau auf Gigabit-Standard.

Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung wird für das Jahr 2024 nach Abzug der Abschreibungen ein Mehrertrag von Fr. 1'100 budgetiert und fällt somit um Fr. 11'200 tiefer aus als für das Jahr 2023 vorgesehen.

Wesentliche Veränderung:

7101.4240.00 Die Einnahmen durch Wassergebühren werden mit Fr. 10'000 tiefer budgetiert als im Jahr 2023.

Abwasserbeseitigung

Bei der Abwasserbeseitigung wird für 2024 ein Mehraufwand von Fr. 3'800 budgetiert. Dieser ist gegenüber dem Budget 2023 um Fr. 400 tiefer.

Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung wird für 2024 ein Mehraufwand von Fr. 11'400 vorgesehen, und ist gegenüber dem Budget 2023 um Fr. 3'600 höher.

Wärmeverbund

Beim Wärmeverbund wird ein Mehrertrag von Fr. 39'100 budgetiert und liegt um Fr. 14'900 tiefer als im Budget 2023.

Wesentliche Veränderung:

8731.3120.00 Die Ausgaben für Energieträger werden mit Fr. 19'000 höher budgetiert als für das Jahr 2023, liegen jedoch um Fr. 2'000 tiefer als in der Rechnung 2022.

Investitionsrechnung

Die geplanten Investitionen stehen im Fokus des weiteren Infrastrukturausbaus für Bautätigkeiten:

Bereich	Beschreibung	Betrag Fr.
Wasser	Infrastruktur-Vorleistungen für 3 neue Bauvorhaben im Grund-Quartier ¹⁾	132'000
Abwasser	Infrastruktur-Vorleistungen für die Anpassung der Mischwasser-Kanalisation im Grund-Quartier ¹⁾	109'000
	Nachführung des GEP (Generelle Entwässerungsplanung)	25'000
Total		266'000

¹⁾ Bei diesen Bauvorhaben werden nach Abschluss der Bautätigkeiten Anschlussbeiträge von 6 % auf dem Gebäudeversicherungswert zugunsten der Wasser- und Abwasserkasse fällig. Dadurch werden sich die Investitionskosten nach Gutschrift dieser Anschlussbeiträge auf einem Zeithorizont von 2 bis 3 Jahre entsprechend reduzieren.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- a. Den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen auf 60 % der Staatssteuer, sowie den Steuerfuss für juristische Personen bei 40 % der Ertragssteuer sowie 50 % bei der Kapitalsteuer festzulegen.
- b. Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung zu genehmigen.

Sie finden den Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Anhang 2.

Traktandum 4: Teilrevision der Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbandes (OBAV)

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 28. September 2022 wurde der OBAV-Vorstand beauftragt, für die OBAV-Gemeinden ein neues gesetzeskonformes Konzept für Kadaversammlungen auszuarbeiten. Gleichzeitig erhielt er den Auftrag, bei den OBAV-Gemeinden das Interesse einer Erweiterung des Dienstleistungsangebots für Grüngut abzuklären und bei Interesse ein Konzept auszuarbeiten. An der Delegiertenversammlung vom 29. März 2023 wurde über den Stand der beiden Projekte informiert und angekündigt, dass für die Umsetzung der Projekte Änderungen der Statuten erforderlich sind.

Die Anpassungen der Statuten werden erforderlich, da einerseits die Kadaversammlung bisher nicht erwähnt ist und andererseits die Finanzierung sowohl für die Kadaversammlung wie auch für die Grünabfuhr nicht aufgrund der gesammelten Kehrrichtmengen erfolgen kann. Beide diesbezüglichen Ergänzungen sind „Kann-Formulierungen“. Damit besteht auch weiterhin für die Gemeinden keine Pflicht, die diesbezüglichen Angebote des OBAV nutzen zu müssen.

Im Rahmen der Teilrevision der Statuten möchte der Vorstand weitere Anpassungen vornehmen. Insbesondere fehlte bisher eine klare Regelung bezüglich der Finanzkompetenzen des Vorstandes. Neu soll auch das Budget gemäss § 158 Abs. 1 des Gemeindegesetzes durch die Rechnungsprüfungskommission begutachtet werden.

Die Teilrevision der Statuten wurde den Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Aufgrund der erhaltenen Stellungnahmen wurden diese punktuell angepasst und anlässlich der Delegiertenversammlung des OBAV im September 2023 präsentiert. Es wurden keine weiteren Änderungen gewünscht. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt:

Statuten	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
4. Geltungsbe- reich	-	³ Der Verband kann für die Mitglieds- und weitere Gemeinden Kadaversammelstellen betreiben.
	-	⁴ Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden die Sammlung und Entsorgung von Grüngut übernehmen.
7. Finanzierung	³ Sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) sind von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichts und Sperrgutes zu tragen.	³ Vorbehältlich der Absätze 5 und 6 sind sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichts und Sperrgutes zu tragen.
	-	⁵ Der Nettoaufwand für den Betrieb der Kadaversammelstellen wird im Verhältnis der gesammelten Mengen auf die Gemeinden verteilt.
	-	⁶ Die Finanzierung der Sammlung und Verwertung von Grüngut erfolgt kostendeckend und verursachergerecht.
9. Mitglied- schaft und Bei- tritt, Gründung	¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören.	¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören.

14. Vorstand	² Der Vorstand ist zuständig für: a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets) b) Die Vertretung des Verbandes c) Das Leiten der Delegiertenversammlung d) Das Anstellen von Personal	² Der Vorstand ist zuständig für: a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung) b) Die Vertretung des Verbandes c) Das Einberufen und Leiten der Delegiertenversammlung d) Das Anstellen von Personal e) Ungebundene, nicht budgetierte Ausgaben bis jährlich CHF 15'000.00.
	-	⁵ Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, an denen die Verbandsgeschäfte behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
	-	⁶ Mit Ausnahme von Budget und Jahresrechnung können in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
15. Rechnungs-kommission	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören. Sie konstituiert sich selbst.
	³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.	³ Die Revisoren begutachten das Budget und prüfen die Rechnung des Verbandes und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Gemäss Ziffer 17 der Statuten bedürfen Änderungen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Ziffer basiert auf § 47 Abs. 1 Bst. 14^{quater} des Gemeindegesetzes wonach die Genehmigung von Statuten von Zweckverbänden und Anstalten zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung zählt. Änderungsanträge können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anlässlich der Einwohnergemeindeversammlungen keine gestellt werden. Der OBAV-Vorstand möchte die neuen Statuten per 1.1.2024 in Kraft setzen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:
Den Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbandes zuzustimmen.

Traktandum 5: Anpassung Mietzinsbeitragsreglement

Der Landrat hat am 1. Dezember 2022 die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) einstimmig beschlossen.

Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Im Vergleich zur bisherigen Version werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können.

Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Der Gemeinderat hat dem ausgearbeiteten Reglements- sowie dem Verordnungsentwurf zugestimmt.

Das Reglement wurde dem Kantonalen Sozialamt zur Vorprüfung eingereicht.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:
Das Mietzinsbeitragsreglement zu genehmigen.

Traktandum 6: Nachtragskredit Ersatz Regenwasser-Kanal untere Dorfstrasse

Anlässlich von Erschliessungsarbeiten einer Liegenschaft an den Wärmeverbund an der unteren Dorfstrasse, wurde Ende 2022 (nach Vollendung des Budgetierungsprozesses) eine Leckage bei einem Regenwasser-Kanal entdeckt. Dieser musste umgehend ersetzt werden. Die Reparaturen wurden mittels Einladungsverfahren ausgeschrieben und anfangs 2023 auch vergeben. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 46'000.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:
Den Nachtragskredit in Höhe von Fr. 46'000 zu genehmigen.

Traktandum 7: Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

A. Erläuterungen**1. Einleitung**

Das passive Wahlrecht, also das Recht in ein Amt gewählt zu werden, gilt für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrhoden und Graubünden sind Ausländerinnen und Ausländer, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Souverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

2. Ein neuer Ansatz

Viele, besonders kleinere, Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandantsträgerinnen und -träger gewinnen können. Unter anderem liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in den Primarschulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihren Schulrat auch mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

3. Initiativtext (kursiv) und Erläuterungen

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeits-Initiative»).

- I. *Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. *Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*

- III. *Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtextes hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.

IV. Prozedere

- a. Als federführende Gemeinde stimmt die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative ab.
- b. Stimmt die Gemeindeversammlung Anwil zu, werden in den weiteren Gemeinden, deren Gemeinderäte die Unterstützung der Initiative zugesagt haben, gleichartige Abstimmungen mit demselben Initiativtext stattfinden.
- c. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a des basellandschaftlichen Gesetzes über die politischen Rechte.
- d. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
- e. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
- f. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
- g. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.
- h. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
- i. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend auszuarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.
- j. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.
- k. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend können die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.

- I. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative")

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.
- III. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Traktandum 8: Verschiedenes

- a. Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger
- b. Zwischenorientierung Projekt Eichmet (Zonen-Mutation)
- c. Fragen und Anliegen aus der Versammlung

Anwil, 10. November 2023

ANHANG 1

GEMEINDE ANWIL | AMMEL – WO MIR DEHEIME SI...

Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023

- 1. Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 24. November 2022**
Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.
- 2. Rechnung 2022 der Gemeinde Anwil**
Die Rechnung 2022 wird einstimmig genehmigt.
- 3. Änderung der Statuten «Zweckverband Forstrevier Ergolzquelle»**
Der Antrag zur Änderung der Statuten wird einstimmig genehmigt.
- 4. Änderung beim APG-Vertrag Versorgungsregion Farnsbergplus**
Der Antrag zur Änderung des APG-Vertrags wird einstimmig genehmigt.
- 5. Führungsstrukturen an der Schule Anwil**
Der Antrag das «Schulratsmodell» beizubehalten wird einstimmig genehmigt.
- 6. Nachtragskredit von CHF 65'000 für den Ersatz der Wasserleitung**
Der Nachtragskredit wird einstimmig genehmigt.
- 7. Orientierung Zonen-Mutation Eichmet**
Kein Beschluss
- 8. Verschiedenes und Willkommen an alle in Anwil Zugezogenen zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Mai 2023**
Kein Beschluss

Anwesend 46 Personen wovon 44 Stimmberechtigte / Ende der Versammlung um 21.35 h.

4469 Anwil, 9. Juni 2023

Im Namen des Gemeinderates Anwil

Marcel Koenig
Präsident

Doris Schweizer
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE ANWIL | AMMEL – WO MIR DEHEIME SI...

Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 21. September 2023

1. Zonenplan Siedlung, Mutation Eichmet

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 27 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen genehmigt.

Anwesend 30 Personen wovon 29 Stimmberechtigte / Ende der Versammlung um 20.50 h.

4469 Anwil, 22. September 2023

Im Namen des Gemeinderates Anwil

Marcel Koenig
Präsident

Doris Schweizer
Gemeindeschreiberin

ANHANG 2

Einwohnergemeinde Anwil

Bericht der Rechnungsprüfungskommission Anwil zum Budget 2024

Kommentar: Die Gliederung dieses Berichts ergibt sich aus den Vorgaben wie sie in Kapitel 19 der „Finanzbuchhaltung für die Baselbieter Einwohnergemeinden“ beschrieben sind.
Vorliegender Revisorenbericht, der nach anerkannten Revisionsgrundsätzen verfasst wurde, basiert auf dem entsprechenden Gemeindegesetz sowie der Rechnungsverordnung, wo die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission geregelt sind.

1. Auftrag

Als Kontrollorgan der Einwohnergemeinde Anwil hat die RPK den Auftrag das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan der Gemeinde zu begutachten. Dabei ist bei der Erfolgsrechnung zu prüfen, ob die Einnahmen hoch genug angesetzt sind, um den laufenden Aufwand zu decken. Beim Budget der Investitionsrechnung ist zu prüfen, ob die Rechtsgrundlagen für die budgetierten Ausgaben vorhanden sind. Die RPK gibt der Gemeindeversammlung eine Empfehlung hinsichtlich Abnahme des Budgets. Der Aufgaben- und Finanzplan ist zu konsultieren. Dieser zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben und den Finanzbedarf sowie Massnahmen für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt auf. Der Aufgaben- und Finanzplan ist der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Durchführung

Wir haben am 30. Oktober und 4. November 2023 nachfolgend aufgeführtes Budget 2024 mit den dazugehörigen Grundlagen und Kalkulationen auf die Plausibilität im Vergleich mit dem Budget 2023 und der Rechnung 2022 sowie die buchhalterische Richtigkeit begutachtet und uns die wesentlichen Abweichungen erklären lassen.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete umfassen folgende Bereiche:

- Erfolgsrechnung 2024 inkl. Spezialfinanzierungen
- Investitionsrechnung 2024 inkl. Spezialfinanzierungen
- Gemeindesteuern und Gebühren 2024
- Finanzplan 2023 – 2028

Einwohnergemeinde Anwil

4. Ergebnisse

Die Erfolgsrechnung weist für das Jahr 2023 einen Ertragsüberschuss von CHF 1'800.00 bei einem unveränderten Steuerfuss von 60% aus und ist somit ausgeglichen. Laut Finanzplan sieht der Gemeinderat im Zeitraum 2024 bis 2028 eine Schuldentilgung im Umfang von 500'000.- CHF vor.

Wir bekamen von den zuständigen Behördenmitgliedern und der Sachbearbeiterin Verwaltung und Finanzen alle gewünschten Informationen und realistischen Begründungen zu den Abweichungen, vor allem gegenüber dem Budget des Vorjahres und können die Richtigkeit des Budgets 2024 bestätigen.

5. Antrag

Wir danken den zuständigen Personen für die korrekt und gewissenhaft ausgeführte Arbeit und beantragen, dem Budget 2024 der Erfolgsrechnung der Investitionsrechnung mit den Spezialfinanzierungen zuzustimmen.

Anwil, 04. November 2023

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ANWIL



Jürg Stauffer



Reto Wetzler



Ferdinand Moor